



# **STATUTEN DES VEREINS HAND-IN-HAND STEIN AM RHEIN**

## **I. NAME UND SITZ**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Verein Hand-in-Hand Stein am Rhein" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2**

Der Verein hat seinen Sitz in 8260 Stein am Rhein, Obergass 22.

## **II. ZIEL UND ZWECK**

### **Art. 3**

Der Verein Hand-in-Hand bezweckt die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen in Stein am Rhein und Umgebung ungeachtet von Herkunft, Geschlecht, Religion und Gesinnung, insbesondere durch Kontaktpflege, Unterstützung im Alltag, Hilfe bei der Integration aber auch Organisationen, die sich an der Integration aktiv beteiligen *usw.*

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4**

Mitglieder des Vereins Hand-in-Hand können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.

**Art. 5**

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- Einzelmitglied natürliche Person CHF 50.00, juristische Person CHF 200.00
- Jungmitglieder bis 25 Jahre in Ausbildung und Hilfsbedürftige CHF 25.00
- Paarmitgliedschaft CHF 100.00

Bei Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft während des laufenden Vereinsjahres erfolgt keine pro-rata-Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

**Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis Ende des Jahres, nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Abmahnung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich wiederholt oder andauernd unehrenhaft verhalten hat oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses in Nachachtung von Art. 9 die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zu seinem Ausschluss verlangen, der bis zu deren Durchführung sistiert bleibt.

**IV. ORGANE****Art. 7**

Die Organe des Vereins Hand-in-Hand sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisor

**A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG****Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge betreffend weitere Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

**Art. 9**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge betreffend weitere Traktanden können bis zwei Tage der Versammlung schriftlich gestellt werden.

**Art. 10**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder seines Stellvertreters aus dem Vorstand
- b) Abnahme des Kassenberichtes mit Jahresrechnung und Bilanz sowie des Berichtes der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbudgets sowie der Höhe der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidiums (Präsidentin/Präsident) sowie Kassiers / Kassiererin sowie von mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

**Art. 11**

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Stellvertretung ist nicht zulässig.

**B. VORSTAND****Art. 12**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wovon eines davon der/die Kassier(in) ist. Jedes Mitglied wird einzeln auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird vom Präsidium einberufen oder von diesem auf schriftlichen Antrag des/der Kassiers(-in) oder von zwei übrigen Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

**Art. 13**

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes beträgt mindestens 3, 5 oder maximal 7.

Er Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsidium
- b) Kassier / Kassierin
- c) Aktuar/In
- d) maximal 4 Beisitzer/Innen

Kassier / Kassierin bildet zugleich das Vize-Präsidium; Ämterkumulation ist zulässig.

**Art. 14**

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung; ihm stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

**Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

**Art. 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

**V. DAS VEREINSVERMÖGEN****Art. 17**

Das Vermögen des Vereins bildet sich unter anderem aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Vergabungen oder Einnahmen aus Veranstaltungen.

**Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

### Art. 19

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme von Statutenänderungen sowie der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht bei einer Mitgliederversammlung mit dem Traktandum der Auflösung des Vereins die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nicht zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Quorum einer Dreiviertel-Mehrheit für die Auflösung des Vereins gilt weiterhin.

### Art. 20

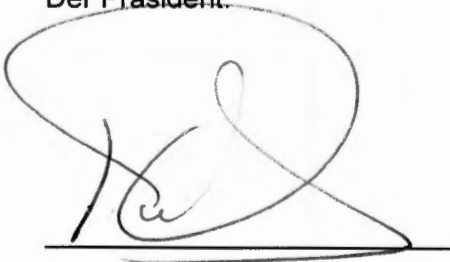
Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Dieser ist jedenfalls einem gemeinnütigen Zweck zuzuführen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 28. April 2016 genehmigt.

\*\*\*\*\*

Stein am Rhein, den 28.4.16

Der Präsident:



Die Aktuarin:

